



Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. m. § 47 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 04.12.2024 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| | |
|---|-----------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 9.730.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 11.446.300 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 1.715.400 EUR |

 2. im Finanzhaushalt auf
 - a)

| | |
|---|-----------------|
| einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 7.736.950 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 9.842.250 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | - 2.105.300 EUR |

 - b)

| | |
|---|-----------------|
| einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 4.499.750 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 6.210.600 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | - 1.710.850 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite ohne Umschuldung wird festgesetzt auf 1.745.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

773.695 EUR

§ 5 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 36,2213 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 6 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- b. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- c. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- d. Die nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik bestimmte gegenseitige Deckungsfähigkeit von allen weiteren Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes wird individuell sinn- und zweckmäßig in den Sachbereichen bestimmt. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen.
- e. Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- f. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

2. Unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für die damit zusammenhängenden Einzahlungen und daraus zu leistenden Auszahlungen.
- b. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Erheblichkeitsgrenze

- a. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er **200 TEUR** überschreitet und
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogener negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen um **100 TEUR** als erheblich.
- b. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall **100 TEUR** übersteigen.
- c. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie **100 TEUR** nicht übersteigen.
- d. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellplan als geringfügig, wenn sie **1 VzÄ** nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zu den Hebesätzen

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) auf 360 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 360 v. H.

Gewerbsteuer auf 330 v. H.

2. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.837.975 EUR.


3. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 904.095 EUR.

4. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 17.551.521 EUR.

Ausgefertigt:
Marlow, den 23.04.2025


Anett Kröger
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters



Vermerk:

Die Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2025 wurde gemäß § 47 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 11.12.2024 vorgelegt.
Sie enthält genehmigungspflichtige Festsetzungen nach § 52 Abs. 2 KV M-V.

Mit Schreiben vom 07.04.2025 hat die untere Rechtsaufsichtshörde des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung in Höhe von 1.745.000,00 EUR teilweise in Höhe von 902.379,68 EUR genehmigt.


Anett Kröger
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

